



Fragen und Antworten zum Bildungspaket

Fachdienst Soziales

1. Worum geht es beim Bildungspaket?

Das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Oftmals lässt es die finanzielle Situation von Familien nicht zu, dass die Kinder einen Sportverein besuchen, bei anderen Aktivitäten mitmachen, am gemeinsamen Mittagessen in Schule, Kita oder Hort teilnehmen oder bei Schulausflügen dabei sind.

Mit dem Bildungspaket ändert sich das. Es ermöglicht den Kindern mitzumachen, gemeinsam mit Gleichaltrigen nach der Schule Fußball zu spielen, zu musizieren, in der Schulkantine mit zu essen und ganz gezielt Unterstützung durch Nachhilfe zu bekommen, wenn ohne Förderung das Lernziel nicht erreicht wird.

2. Wer kann Leistungen aus dem Bildungspaket bekommen?

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Auch Familien, die keine der vorgenannten Leistungen beziehen, aber ebenfalls nur über ein geringes Einkommen verfügen, könnten einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket haben. Bitte setzen Sie sich zwecks Prüfung mit dem Jobcenter in Verbindung.

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche, die noch keine 25 Jahre alt sind. Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit; diese erhalten Kinder und Jugendliche, die noch keine 18 Jahre alt sind.

3. Welche Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im Bildungspaket enthalten?

Zum Bildungspaket gehören:

- **Mittagessen** für Kinder, die Schulen, Kitas oder Horte besuchen, an denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden.
- **Lernförderung** für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen von wesentlichen Lernzielen gefährdet ist. Die Lehrerin oder der Lehrer muss den Bedarf bestätigen.
- **Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit**, das heißt zum Beispiel Mitgliedsbeiträge für den Fußballverein oder Teilnahmegebühren für die Gitarregruppe.
- Teilnahme an **Tagesausflügen, mehrtägigen Ausflügen und Klassenfahrten**, die von den Schulen oder Kitas organisiert werden.
- **Schulbedarf**
- **Schülerbeförderung** für Schüler ab Klasse 11.



4. Welchen Umfang hat das Bildungspaket?

Das Bildungspaket enthält für jedes Kind folgende Beträge:

- Einen Zuschuss für ein Mittagessen in der Schulkantine, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung. Der Eigenanteil pro Mittagessen liegt bei einem Euro.
- Für die Lernförderung werden die Kosten übernommen, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung orientieren.
- 10 Euro monatlich für's Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit
- Tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge, mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten
- 100 Euro jährlich für den Schulbedarf, davon 70 Euro im ersten, 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für die Schülerbeförderung ab Klasse 11 zur nächstgelegenen Schule werden übernommen. Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächsten Schule notwendig ist und die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

5. Wie wird das Bildungspaket vor Ort umgesetzt?

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist der Landkreis Diepholz. Bitte übersenden Sie den Antrag daher an folgende Adresse:

**Landkreis Diepholz - Fachdienst Soziales -,
Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz.**

Die Anträge können aber auch bei den Jobcentern in Syke, Diepholz und Sulingen sowie bei den jeweiligen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden abgegeben werden.

Die Leistungen für den Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden als Geldleistungen erbracht. Alle anderen Leistungen werden als Sach- und Dienstleistungen erbracht und in der Regel mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

6. Ab wann werden die Leistungen gewährt?

Die Leistungen des Bildungspaketes werden ab dem ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Landkreis Diepholz, den Jobcentern oder den Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden eingeht.

Dem Antrag ist ein gültiger Leistungsbescheid (Wohngeld und SGB II, Kinderzuschlag) beizufügen.

7. Wo sind die Anträge zu erhalten?

Die Anträge auf die Leistungen erhalten Sie bei

- den Jobcentern,
- den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden,
- dem Landkreis Diepholz,
- den Schulen und
- den Kindertagesstätten
- sowie im Internet unter www.diepholz.de



Herausgeber:

Landkreis Diepholz - Fachdienst Soziales -
Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz
Internet www.diepholz.de

Layout: A. Hölting, Landkreis Diepholz
Bilder: © Christian Schwier - Fotolia.com
Druck: Digitales GmbH, Wagenfeld